

**Richtlinien
über die Verwendung des Wappens der Stadt Peine
in der Fassung vom 25. März 2022**

(1) Allgemeines

Das Wappen der Stadt Peine ist ein Hoheitszeichen und steht ausschließlich der Stadt zur Verfügung. Öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Betrieben, unter Aufsicht und in Trägerschaft der Stadt Peine, die ausschließlich hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, sowie Unternehmen, bei denen die Stadt Peine alleiniger Gesellschafter ist, ist das Führen des Stadtwappens im Rahmen ihres Betriebszweckes gestattet. Das Wappen ist durch Gesetzgebung und Rechtsprechung geschützt. Die Verwendung durch andere natürliche oder juristische Personen ist genehmigungspflichtig. Als Verwendung gilt ebenfalls die Verwendung des Wappens mit Hilfe elektronischer Kommunikations- und Arbeitsmittel.

(2) Beschreibung des Wappens

Gemäß § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Peine in der jeweils geltenden Fassung zeigt das Wappen der Stadt Peine im von Gold und Rot gespaltenen Wappenschild oben einen springenden, rot bewehrten schwarzen Wolf; unten auf grünem Boden zwei auswärts geneigte goldene Garben. Zum Schild wird ein Oberwappen geführt, das auf golden gekröntem Helm den Wolf zwischen zwei goldenen Garben wachsend mit gestieltem grünem Kleeblatt zwischen den Pfoten zeigt; die Helmdecken sind golden und rot.

(3) Verwendung des Wappens

- a) Allgemein genehmigt wird die vorübergehende Verwendung des Stadtwappens auf Fahnen zur zeitweiligen Beflaggung oder Ausschmückung von Gebäuden, Grundstücken und Schaufenstern aus Anlass von Volks- und Sportfesten sowie Stadtjubiläen und religiösen Veranstaltungen, wenn erkennbar ist, dass es sich nicht um eine amtliche Maßnahme handelt.
- b) Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens auf Vereinsfahnen, Bannern und Wimpeln, ferner auf der Sportkleidung aktiver Mannschaften von Sport- und ähnlichen Vereinen kann auf Antrag im Einzelfall erteilt werden, sofern es als untergeordneter Bestandteil dargestellt wird und nicht besondere Gründe entgegenstehen. Das gleiche gilt für Geschäftspapiere, wenn jeder erkennen kann, dass es sich bei der absendenden Stelle um keine Behörde handelt.

Die Verwendung des Wappens auf Verkaufsartikeln (wie z.B. Münzen, Tellern, Untersetzern, Bildpostkarten mit Aufnahmen der Stadt usw.), Vereinsabzeichen, Nadeln und dergleichen wird nur genehmigt, wenn

STADT PEINE

Richtlinien über die Verwendung des Wappens der Stadt Peine

Seite 2 von 3

- c) - es sich um eine heraldisch und künstlerisch einwandfreie Ausführung handelt,
 - eine würdige Verwendung, die den Ruf der Stadt fördert, ihm aber zumindest nicht abträglich ist, gewährleistet ist und
 - der Anschein einer amtlichen Maßnahme nicht entstehen kann.
- d) Genehmigungsfrei ist die Nutzung des Wappens für heraldisch und wissenschaftliche Zwecke, Unterrichtszwecke und das bloße Zitieren in Büchern oder Aufsätzen, sofern ein örtlicher Bezug besteht.
- e) Genehmigungsfrei ist außerdem die Nutzung des Wappens durch Privatpersonen im ausschließlich häuslichen Bereich. Das Anbringen eines Wappenbildes an einem Gebäude oder anderen Außenanlagen bedarf jedoch der Genehmigung.

(4) Dauer der Genehmigung

Die Genehmigung wird nur auf eine bestimmte Zeit und innerhalb dieser auch auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Es ist in das Ermessen der Verwaltung gestellt, die Vorlage und Überlassung von Probestücken zu verlangen.

(5) Unzulässigkeit der Verwendung des Stadtwappens

Die Verwendung des Stadtwappens ist unzulässig und darf auch nicht genehmigt werden:

- a) auf Broschen und Abzeichen von Schwesternschaften oder Krankenpflegern oder Krankenpflegerinnen, Kindergärtnern oder Kindergärtnerinnen und ähnlichen Berufen,
- b) auf Geschäftspapieren und Reklamedrucksachen,
- c) auf Siegeln, Stempeln und Briefbogen von Privatpersonen, Firmen, Vereinen und Verbänden,
- d) auf Aushangkästen, Bekanntmachungstafeln und an Gebäuden, Geschäftsstellen und Büros von Privatpersonen, Vereinen und Verbänden,
- e) auf Spruchbändern jeglicher Art,
- f) für politische Zwecke, insbesondere durch Parteien, Wählervereinigungen oder ihnen nahestehende Organisationen, wodurch die Stellung der Stadt als überparteiliche, politisch neutrale Gebietskörperschaft gefährdet würde,
- g) für Zwecke und Produkte, die keinen Bezug zur Stadt Peine oder der Stadtgeschichte aufweisen

STADT PEINE

Richtlinien über die Verwendung des Wappens der Stadt Peine

Seite 3 von 3

(6) Allgemeine Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigung einer Wappennutzung stellt grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung dar. Grundvoraussetzungen für die Genehmigungserteilung sind, dass

- a) durch die beabsichtigte Nutzung des Wappens nicht der Eindruck entstehen kann, dass die Nutzerin/der Nutzer im Auftrag oder im Sinne der Stadt Peine handelt,
- b) nicht der Anschein einer amtlichen Maßnahme entsteht,
- c) der Zweck der Wappennutzung den Interessen und Belangen der Stadt Peine nicht zuwiderläuft,
- d) das Wappen in einer heraldisch und künstlerisch einwandfreien Ausführung und nicht in verfremdeter Form verwendet wird. Ausnahmen sind hiervon im Einzelfall möglich.

(7) Wappen der ehemaligen Gemeinden und jetzigen Ortschaften

Für Verwendung der Wappen der eingemeindeten Ortschaften und Ortsteile der Stadt Peine gelten die vorstehenden Richtlinien entsprechend. Als Rechtsnachfolger entscheidet über die Verwendung der Wappen der ehemaligen Gemeinden ausschließlich die Stadt Peine. Diese ist auch berechtigt, erteilte Genehmigungen der aufgelösten Gemeinden zur Wappenführung durch Dritte zu widerrufen. Vor der Erteilung eines Bescheides ist der Ortsbürgermeister zu informieren.

(8) Gebühren

Für die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens wird eine einmalige Verwaltungsgebühr gemäß dem Kostentarif der Verwaltungskostensatzung erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich danach, ob das Wappen ideellen oder gewerblichen Zwecken dienen soll, und bei gewerblichen Zwecken auch nach dem Umfang und der Dauer des Gebrauchs. Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr kann abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(9) Kontrollliste über ausgesprochene Genehmigungen

Jede Genehmigung ist unter laufender Nummerierung in eine dafür vorgesehene Liste einzutragen.

(10) Übergangsregelung

Genehmigungen, die nach den Richtlinien für die Verwendung des Peiner Stadtwappens vom 8. Mai 1937 und nach den Richtlinien vom 15. April 1983 erteilt worden sind, gelten fort.

(11) Schlussvorschrift

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom ... ([siehe Chronologie](#)) in Kraft.